

Gutachten
zu einer Reihe von Rechtsfragen im Zusammenhang mit
dem Entzug eines Dokortitels aufgrund der Aufdeckung von Plagiaten

I. Auftrag

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin hat aufgrund einer entsprechenden Bitte der AfD-Fraktion den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst mit der Erstellung eines Gutachtens zu den folgenden Fragen beauftragt:

1. Wann liegt nach der Rechtsprechung eine Überhandnahme vor?
2. Gibt es im Promotionsrecht eine geltungserhaltende Reduktion und folgt eine Universität, die mit dem Fortbestehen einer eigenständigen Forschungsleistung argumentiert, der gängigen Rechtsprechung und herrschenden Meinung in der Rechtslehre?
3. Welche Ermächtigungsgrundlage hat die Erteilung einer Rüge im Promotionsrecht?
4. Handelt es sich bei einer Rüge um einen Verwaltungsakt?

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt. Die Gutachten geben nicht die Auffassung des Abgeordnetenhauses, eines seiner Organe oder der Abgeordnetenhausverwaltung wieder. Sie liegen allein in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Leitung der Abteilung Wissenschaftlicher Dienst.

5. Stellt die Rüge einen belastenden Verwaltungsakt dar bzw. welches Verwaltungshandeln stellt die Rüge dar?
6. Kann ein Dritter gegen die Entscheidung des Entzuges eines akademischen Grades bzw. die Rüge klagen? (Drittenschutz?)
7. Inwieweit ist eine Universität bei der Art der Ahndung von Plagiaten an den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden?
8. Inwiefern entspricht die Entscheidung einer Universität, einen Doktorgrad – trotz Vorliegen von Plagiaten (in Form einer Überhandnahme) und Täuschungsabsicht – nicht abzuerkennen und stattdessen nur eine Rüge auszusprechen, der gängigen Rechtsprechung und herrschenden Meinung der Rechtslehre?
9. Inwiefern ist die Entscheidung, den Dokortitel nicht zu entziehen, rechtlich zu beanstanden?
10. Rechtfertigt die Abwendung eines Schadens für die Scientific Community ungeachtet möglicher dadurch herbeigeführter grundrechtsrelevanter Nachteile für den Promovenden eine Veröffentlichung des Abschlussberichts des Prüfungsausschusses für den Fall, dass das Prüfungsausschuss Plagiate und eine vorsätzliche Täuschung erkannt hat, der Doktorgrad aber nicht aberkannt wurde?
11. Welche Auskunftsrechte besitzen Abgeordnete in Bezug auf eine Einsichtnahme des Abschlussberichts im Rahmen ihres Interpellationsrechts, im Rahmen eines Antrages auf Akteneinsicht und im Rahmen eines möglichen Untersuchungsausschusses?
12. Welche Erfolgsaussicht hätte im Fall von festgestellten Plagiaten im Maße der Überhandnahme und bei Vorliegen eines Vorsatzes eine Klage des Promovenden gegen den Entzug des Doktorgrades, wenn die Universität gegen den Promovenden entschieden hätte?

II. Gutachten

A. Vorbemerkung

Nach Angaben des Berliner Senats haben die Berliner Hochschulen bis zum November 2019 in 19 Fällen einer promovierten Person den Dokortitel aberkannt, weil die ihnen zugrunde liegenden Dissertationen schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten aufwiesen¹. Eine „Rüge“ für wissenschaftliches Fehlverhalten anstelle des Entzugs des akademischen Grades wurde an der Freien Universität Berlin einmal, an der Charité in 13 Fällen erteilt².

Der Entzug eines Dokortitels ist in § 34 Abs. 7 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes³ geregelt. Demnach kann ein von einer staatlichen Hochschule verliehener akademischer Grad wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist. Über die Entziehung entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Hochschule auf Vorschlag des Gremiums, das für die Entscheidung über die dem akademischen Grad zu Grunde liegenden Prüfungsleistungen zuständig ist (§ 34 Abs. 8 Berliner Hochschulgesetz).

Eine Täuschung liegt dann vor, wenn die Promovendin oder der Promovend bei den zuständigen Gremien vorsätzlich einen Irrtum über Tatsachen hervorruft, die für die Bewertung einer Promotionsleistung erheblich sind⁴. Dies ist dann der Fall, wenn sie oder er wider besseren Wissens vorspiegelt, bei der Anfertigung der Dissertation die grundlegenden wissenschaftlichen Pflichten beachtet zu haben, die sich aus Gesetz und Promotionsordnung ergeben⁵. Eine Täuschung liegt insbesondere dann vor, wenn die Verfasserin oder der Verfasser der Arbeit vorsätzlich Texte aus Arbeiten anderer ohne Angabe der richtigen Quellen in einem Ausmaß übernimmt, das es ausschließt, die Dissertation als eigene wissenschaftliche Leistung anzusehen⁶.

¹ Antwort auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Stefan Förster (FDP) zum Thema: Abschreiben und hoffen, dass es keiner merkt – Plagiate an den Berliner Universitäten und Hochschulen vom 18. November 2019, Abghs.-Drs. 18/21456, S. 1.

² Abghs.-Drs. 18/21456, S. 3.

³ Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 2011, 378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2019 (GVBl. S. 795).

⁴ BVerwG NVwZ 2017, 1786, 1792.

⁵ BVerwG, ebenda.

⁶ BVerwG, ebenda.

Eine Täuschung ist begrifflich nur vorsätzlich möglich⁷. Allerdings reicht bedingter Vorsatz aus, d. h. die Promovendin oder der Promovend muss zumindest billigend in Kauf genommen haben, dass die Prüfungskommission über die Urheberschaft von Teilen der Dissertation getäuscht wurde⁸.

B. Zu Frage 1:

Wann liegt nach der Rechtsprechung eine Überhandnahme vor?

Die Annahme, dass die Übernahme von Texten aus Arbeiten anderer ohne Angabe der richtigen Quellen nicht aus Nachlässigkeit, sondern mit Täuschungsvorsatz geschah, liegt umso näher, je zahlreicher die verschleierte Übernahmen sind⁹.

Die Rechtsprechung hält die Frage, ob eine Täuschung vorliegt, nicht für abstrakt zu beantworten. Vielmehr komme es auf den jeweiligen Sachverhalt an:

„Hierfür sind die Anzahl der Plagiatsstellen, ihr quantitativer Anteil an der Dissertation sowie ihr qualitatives Gewicht, d. h. ihre Bedeutung für die wissenschaftliche Aussagekraft der Arbeit, zu berücksichtigen. Die Plagiatsstellen müssen die Arbeit quantitativ, qualitativ oder in einer Gesamtschau beider Möglichkeiten prägen. Eine quantitative Prägung ist zu bejahen, wenn die Anzahl der Plagiatsstellen und deren Anteil an der Arbeit angesichts des Gesamtumfangs überhandnehmen. Derartige Passagen prägen die Arbeit qualitativ, wenn die restliche Dissertation den inhaltlichen Anforderungen an eine beachtliche wissenschaftliche Leistung nicht genügt“¹⁰.

Die Frage, wann die Anzahl der Plagiatsstellen und deren Anteil an der Arbeit angesichts des Gesamtumfangs „überhandnehmen“, konkretisiert das BVerwG nicht.

⁷ Gärditz, Die Feststellung von Wissenschaftsplagiaten im Verwaltungsverfahren, WissR 46 (2013), 3, 21.

⁸ VG Berlin Urt. v. 25.6.2009 – 3 A 319.05, BeckRS 2010, 49323.

⁹ BVerwG NVwZ 2017, 1786, 1792.

¹⁰ BVerwG, ebenda.

Nach Ansicht des VG Münster ist dies jedenfalls dann der Fall, wenn auf „fast der Hälfte“ oder „ungefähr der Hälfte“ der Seiten der Arbeit Plagiate zu finden sind¹¹. Das BVerwG hat die Feststellung des OVG Münster, es liege eine Täuschung vor, wenn auf 40% der Seiten einer Dissertation Plagiatsstellen zu finden seien, rechtlich nicht beanstandet¹². Der VGH Mannheim sieht bei Plagiatsstellen, die 17 Prozent einer Dissertation ausmachen, den Täuschungstatbestand als erfüllt an¹³.

C. Zu Frage 2:

Gibt es im Promotionsrecht eine geltungserhaltende Reduktion und folgt eine Universität, die mit dem Fortbestehen einer eigenständigen Forschungsleistung argumentiert, der gängigen Rechtsprechung und herrschenden Meinung in der Rechtslehre?

Die Frage wird hier so verstanden: Gibt es Fälle, in denen trotz Vorliegen von Plagiatsstellen in einer Dissertation von einer eigenständigen Forschungsleistung im übrigen Teil der Arbeit gesprochen werden kann, so dass im Ergebnis der Tatbestand der Täuschung nicht erfüllt wäre?

Hierzu hat der VGH Mannheim ausgeführt, es komme nicht darauf an, ob der Doktorgrad für die eingereichte Dissertation ohne die Plagiatsstellen verliehen worden wäre¹⁴. Derartig hypothetische Erwägungen einer Art geltungserhaltenden Reduktion fänden nicht statt¹⁵. Es sei für die Ursächlichkeit der Täuschung nicht von Bedeutung, ob der Doktorgrad für eine andere Arbeit, als tatsächlich vorgelegt, verliehen worden wäre¹⁶. Die Arbeit wird also im Verfahren über den Entzug des Titels nicht nach ihrem „wissenschaftlichen Restwert“ neu bewertet¹⁷.

Hieraus folgt aber nicht automatisch, dass es keine Fälle geben könnte, in denen trotz Vorliegen von Plagiatsstellen von einer eigenständigen Forschungsleistung im übrigen

¹¹ VG Münster Urt. v. 15.1.2019 – 4 K 647/16, BeckRS 2019, 361 und Urt. v. 22.3.2018 – 4 K 2543/15, BeckRS 2018, 44396.

¹² BVerwG, Urt. v. 21.6.2017, NVwZ 2017, 1786, 1793.

¹³ VGH Mannheim Urt. v. 19.4.2000 – 9 S 2435/99, BeckRS 2000, 21248: „Dabei kann es offen bleiben, ob es sich um 30 bzw. 25 Prozent oder - wie der Kläger meint - um nur 17 Prozent der Arbeit handelt, denn auch fehlende Quellenangaben zu 17 Prozent einer Dissertation lassen die eigenständige wissenschaftliche Leistung entfallen.“

¹⁴ VGH Mannheim NVwZ-RR 2009, 285, 286.

¹⁵ VGH Mannheim, ebenda.

¹⁶ VGH Mannheim, ebenda.

¹⁷ Gärditz, Die Feststellung von Wissenschaftsplagiaten im Verwaltungsverfahren, WissR 46 (2013), 3, 13.

Teil der Arbeit gesprochen werden kann. Entscheidend ist die Frage, ob eine Täuschung vorliegt oder nicht.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind sowohl der quantitative Anteil der Plagiatsstellen an der Dissertation sowie ihr qualitatives Gewicht, d. h. ihre Bedeutung für die wissenschaftliche Aussagekraft der Arbeit, bei der Frage zu berücksichtigen, ob eine Täuschung vorliegt. Die Plagiatsstellen müssen die Arbeit quantitativ, qualitativ oder in einer Gesamtschau beider Möglichkeiten prägen. Sie prägen die Arbeit qualitativ, wenn die restliche Dissertation den inhaltlichen Anforderungen an eine beachtliche wissenschaftliche Leistung nicht genügt¹⁸.

Legt man diese Kriterien zugrunde, so sind Fälle denkbar, in denen zwar Plagiatsstellen vorliegen, die jedoch die Arbeit weder quantitativ noch qualitativ oder in einer Gesamtschau beider Möglichkeiten prägen. Gibt es also nur „relativ wenige“ Plagiatsstellen und genügt die restliche Dissertation den inhaltlichen Anforderungen an eine beachtliche wissenschaftliche Leistung, so liegt nach den Ausführungen des BVerwG keine Täuschung vor. Anders liegt es, wenn bereits aufgrund des quantitativen Anteils der Plagiatsstellen eine Täuschung vorliegt. Dann kann auch der restliche Teil der Arbeit – gleich welcher Qualität – den Täuschungstatbestand nicht mehr ungeschehen machen.

D. Zu Frage 3:

Welche Ermächtigungsgrundlage hat die Erteilung einer Rüge im Promotionsrecht?

Die Erteilung einer Rüge ist im Berliner Hochschulgesetz nicht vorgesehen. Nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes kann ein von einer staatlichen Hochschule verliehener akademischer Grad wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist.

Es fragt sich, ob die Erteilung einer Rüge gleichwohl auf § 34 Abs. 7 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes gestützt werden kann.

Das OVG Münster hat es offengelassen, ob bei geringfügigeren Täuschungshandlungen auch ein nicht vorgesehenes Sanktionsmittel anstelle der in einer Prüfungsordnung allein vorgesehenen Sanktion ergriffen werden kann¹⁹.

¹⁸ BVerwG, Urt. v. 21.6.2017, NVwZ 2017, 1786, 1792.

¹⁹ OVG Münster Urt. v. 4.1.2018 – 14 A 610/17, BeckRS 2018, 360, Rn. 55.

Vereinzelt wird vertreten, dass es der Prüfungsbehörde möglich sei, eine Sanktion zu verhängen, die zwar rechtlich nicht vorgesehen ist, aber weniger belastend wirke als die geregelte Sanktion²⁰. Dies soll bei einem leichten Verstoß gelten, z. B. bei einem kurzen Wortwechsel zweier Kandidaten in der Prüfung²¹.

Folgt man dieser Ansicht, so kämen, um eine Rüge als geringere Sanktion für zulässig zu halten, nur Fälle in Betracht, in denen die vorsätzliche Täuschung durch Plagiiere als „leichter Verstoß“ gegen die grundlegenden wissenschaftlichen Pflichten zu qualifizieren wäre. Solche Fälle sind kaum denkbar, da eine vorsätzliche Täuschung durch Plagiiere in ihrem Unwertgehalt kaum mit einem kurzen Gespräch zwischen zwei Prüflingen verglichen werden kann.

Die genannte Ansicht ist auch darüber hinaus nicht überzeugend: Verwiesen wird hierzu auf die in der Literatur vertretene Meinung, dass die Tatsache, dass eine Prüfungsordnung nur eine Sanktion für den Fall eines Täuschungsversuchs nenne, nicht ausschließe, „unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu weiteren Differenzierungen zu gelangen, die hinter diesem schweren Eingriff zurückbleiben“²². Ob damit nur ein Absehen von der Sanktion aufgrund des Übermaßverbots oder auch das Verhängen einer in der Prüfungsordnung gar nicht vorgesehenen Sanktion gemeint ist, ist nicht ganz klar. Die hierzu zitierte Rechtsprechung²³ lässt diesen Schluss jedenfalls nicht zu.

Das BVerwG hat vor einiger Zeit betont, dass die Entscheidung über eine Sanktion auch bei einer Sanktionsvorschrift ohne Ermessensspielraum in jedem Einzelfall in einer den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügenden Weise ausgeübt werden müsse²⁴. Nach dem dem seinerzeit zu entscheidenden Fall zugrundeliegenden Prüfungsvorschriften waren Arbeiten mit null Punkten zu bewerten, wenn der Prüfungsteilnehmer es unternommen hat, das Ergebnis seiner Prüfung u. a. durch Einwirkung auf Prüfungsorgane zu beeinflussen. Nach dem Urteil des BVerwG konnte von dieser Sanktion abgesehen werden, wenn der Unwertgehalt eines unlauteren Prüfungsverhaltens ausnahmsweise als gering anzusehen war und dieses daher die Schwelle zur Sanktionswürdigkeit nicht überschritt²⁵.

²⁰ So – ohne Begründung – Haase, in: Johlen/Oerder, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2017, § 16 Rn. 342.

²¹ Haase, ebenda.

²² Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018, Rn. 240.

²³ Niehues/Fischer/Jeremias, ebenda, Fn. 326.

²⁴ BVerwG NVwZ 2012, 1188, 1190.

²⁵ BVerwG, ebenda.

Der Anwendung einer milderer Sanktion erteilt das BVerwG allerdings gerade eine Absage, wenn diese in der anzuwendenden Prüfungsvorschrift nicht genannt war:

„Freilich muss die Prüfungsbehörde die damit einhergehende Beschränkung ihrer Reaktionsmöglichkeiten hinnehmen. Stellt sie ein unlauteres Prüfungsverhalten fest, dessen Gewicht im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht für einen Bewertungsausschluss hinreicht, so ist ihr bei einer Norm vom Zuschnitt des § 1 I 1 SächsJAPO a. F. jegliche Sanktionierung verwehrt, selbst wenn das in Rede stehende Verhalten einen immer noch nicht völlig zu vernachlässigenden Unwertgehalt verkörpert“²⁶.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hält für die Erteilung einer Rüge eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für notwendig. Es hat die Ermessensentscheidung hinsichtlich des Entzugs eines Dokortitels als ermessensfehlerfrei angesehen und dabei festgestellt, dass für die Erteilung einer Rüge weder die Promotionsordnung noch eine sonstige Vorschrift eine Ermächtigungsgrundlage enthalte²⁷.

Aufgrund dieses „Alles-oder-nichts-Mechanismus“ bei der Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades wird in der Literatur hochschulrechtspolitisch empfohlen, eine Sanktion – wie z. B. eine Rüge – für minderschwere Fälle, die nicht als bloße Bagatellen zu qualifizieren sind, gesetzlich zu regeln²⁸.

Dies ist in Berlin jedoch bisher nicht geschehen. Nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 Berliner Hochschulgesetz steht die Entscheidung über den Entzug des akademischen Grades im Ermessen der Leiterin oder des Leiters der Hochschule. Gemäß § 40 VwVfG sind bei Ausübung des Ermessens die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Wählt eine Behörde eine Rechtsfolge, die nicht mehr innerhalb des vorgegebenen Ermessensrahmens liegt, so überschreitet sie das ihr eingeräumte Ermessen in unzulässiger Weise²⁹.

²⁶ BVerwG, ebenda.

²⁷ Verwaltungsgericht Düsseldorf, ZUM 2014, 602, 619.

²⁸ Gärditz, Die Feststellung von Wissenschaftsplagiaten im Verwaltungsverfahren, WissR 46 (2013), 3, 34.

²⁹ Ziekow, Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar, 4. Aufl. 2020, § 40 Rn. 44; Schwarz, in: Fehling, Kastner, Störmer (Hrsg.), Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2016, § 114 VwGO Rn. 50.

Eine Ermessensüberschreitung liegt auch dann vor, wenn die Verwaltung eine andere, nach dem Gesetz nicht vorgesehene Maßnahme ergreift³⁰.

Die Rüge ist eine Maßnahme, die aus dem Disziplinarrecht stammt, und daher, weil nicht mit dem Entzug eines Dokortitels vergleichbar, kein von diesem mitumfasstes geringeres Mittel³¹.

Die Erteilung einer Rüge ist deshalb eine andere Maßnahme als der Entzug eines akademischen Grades. Hierzu hat das VG Berlin ausgeführt:

„Vor allem aber ist die Rüge als Sanktion auf das in § 34 Abs. Absatz 7 Nummer 1 Berliner Hochschulgesetz tatbestandlich für den Entzug des akademischen Grades normierte Fehlverhalten nicht vorgesehen. Anders als die Beklagte meint, ist die verfügte Rüge auch nicht ein von der Ermächtigungsgrundlage in § 34 Absatz 7 Nummer 1, Nummer 8 Berliner Hochschulgesetz mit umfasstes „Minus“ zum Entzug des akademischen Grades. Die Rüge ist vielmehr ein eigenständiges, wenn auch weniger einschneidendes, selbstständig neben dem Entzug des akademischen Grades stehendes Sanktionsmittel für festgestelltes wissenschaftliches Fehlverhalten (...). Hierfür bedarf es aber, ebenso wie für den Entzug des akademischen Grades, einer besonderen Ermächtigungsgrundlage³².“

Somit ist § 34 Abs. 7 Nr. 1 Berliner Hochschulgesetz keine Ermächtigungsgrundlage für die Erteilung einer Rüge.

Andere Vorschriften im Hochschulgesetz oder in den Promotionsordnungen der Berliner Hochschulen, die als Ermächtigungsgrundlage für eine Rüge in Betracht kämen, sind nicht ersichtlich. So verweisen stichprobenartig ausgewählte Promotionsordnungen der Freien Universität Berlin hinsichtlich der Sanktionierung einer Täuschung stets auf das Hochschulgesetz, ohne eigene Rechtsfolgen zu setzen³³. Ebenso verfahren Fakultäten der

³⁰ Ziekow, ebenda; Schwarz, ebenda.

³¹ Horstkotte, Rügen für Betrügen, <http://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/universitaet-muenster-promotion-plagiat-ruege-rechtsgrundlage>.

³² VG Berlin Urt. v. 26.6.2015 – VG 3 K 327.13, BeckRS 2016, 41592.

³³ § 32 der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin, FU-Mitteilungen 13/2017, S. 252, 260 („Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach § 34 Abs. 7 und 8 BerlHG“); § 18 der Promotionsordnung zum Dr. phil./Ph.D. des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin, FU-Mitteilungen 16/2018, 332, 340 („Die Entziehung eines Grads gemäß § 1 richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen“).

Humboldt Universität zu Berlin³⁴. Die Promotionsordnung der Charité regelt in § 15 den Entzug des Doktorgrades inhaltlich übereinstimmend mit § 34 Abs. 7 und 8 Berliner Hochschulgesetz, ohne dass eine Rüge als weitere Sanktionsmöglichkeit vorgesehen ist³⁵.

Somit ist festzustellen, dass hat die Erteilung einer Rüge im Berliner Promotionsrecht keine Rechtsgrundlage findet.

E. Zu den Fragen 4 und 5:

Handelt es sich bei einer Rüge um einen Verwaltungsakt? Stellt die Rüge einen belastenden Verwaltungsakt dar bzw. welches Verwaltungshandeln stellt die Rüge dar?

Die Beurteilung, ob das Handeln einer Berliner Hochschule einen Verwaltungsakt darstellt, richtet sich nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 2 Berliner VwVfG³⁶ in Verbindung mit § 35 VwVfG³⁷. Danach ist ein Verwaltungsakt eine nach außen gerichtete hoheitliche Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts.

Mit der Erteilung einer Rüge wegen Fehlverhaltens bei der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit wird durch die Universität, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die Missbilligung gegenüber der Verfasserin oder dem Verfasser über Teilaspekte ihrer oder seiner wissenschaftlichen Arbeit ausgesprochen; damit handelt es

³⁴ § 23 Abs. 2 der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 25/2010, S. 3, 14 („Die Aberkennung des Doktorgrades erfolgt nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen“); § 25 der Promotionsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät, Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 51/2016, S. 3, 11 („Die von der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät vergebenen akademischen Grade gem. § 1 können nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften aberkannt werden“.)

³⁵ Amtliches Mitteilungsblatt der Charité Nr. 198 vom 1.11.2017, S. 1695, 1704.

³⁶ Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21.04.2016 (GVBl. 2016, 218), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVBl. S. 462).

³⁷ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änd. des PersonalausweisG und weiterer Vorschriften vom 21.6.2019 (BGBl. I S. 846, geänd. durch G v. 20.11.2019, BGBl. I S. 1626).

sich um eine hoheitliche Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts³⁸.

Die hier in Rede stehende Rüge wird der Promovendin oder dem Promovenden mitgeteilt und in der Praxis durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Titelblatt der veröffentlichten Dissertation festgehalten³⁹. Sie ist folglich auch nach außen gerichtet.

Daher handelt es sich bei der Rüge um einen Verwaltungsakt.

Eine förmliche Feststellung stellt sich laut BVerwG jedenfalls dann als Belastung dar, wenn der Inhalt der Feststellung dem Betroffenen erklärtermaßen nicht genehm ist⁴⁰. Mit der Rüge ist ein Unwerturteil über die wissenschaftliche Leistung verbunden, das geeignet ist, die wissenschaftliche Reputation der Verfasserin zu beschädigen.

Damit stellt die Rüge auch einen belastenden Verwaltungsakt dar.

F. Zu Frage 6:

Kann ein Dritter gegen die Entscheidung des Entzuges eines akademischen Grades bzw. die Rüge klagen? (Drittschutz?)

Eine Anfechtungsklage zur Aufhebung eines Verwaltungsakts ist nur zulässig, wenn der Kläger geltend machen kann, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 42 VwGO⁴¹). Ein Dritter, gegenüber dem der Verwaltungsakt nicht ergangen ist, muss hierzu ein Recht geltend machen, das die Rechtsordnung auch ihm zuordnet und dessen Verletzung durch den Verwaltungsakt möglich erscheint⁴².

Dass ein Dritter dadurch in seinem Recht verletzt werden könnte, dass einer anderen Person aufgrund einer Täuschungshandlung beim Erstellen einer Dissertation der akademische Grad entzogen wird bzw. dass eine Rüge ausgesprochen wird, ist nicht ersichtlich.

³⁸ VG Berlin, Urt. vom 26. Juni 2015 – VG 3 K 327.13 – BeckRS 2016, 41592.

³⁹ So in dem - im Internet auffindbaren - offenbar einzigen Fall, der an der Freien Universität Berlin bisher vorkam: Franziska Giffey, Europas Weg zum Bürger – Die Politik der Europäischen Kommission zur Beteiligung der Zivilgesellschaft, https://refubium.fu-berlin.de/bitstream/handle/fub188/778.2/Dissertation_Giffey_version2019.pdf?sequence=7&isAllowed=y.

⁴⁰ BVerwG NJW 1986, 1120.

⁴¹ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 181 der Elften ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

⁴² Sennekamp, in: Fehling/Kastner/Störmer (Hrsg.), Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2016, § 42 VwGO Rn. 54.

Ein Dritter kann daher nicht gegen die Entscheidung über den Entzug eines akademischen Grades bzw. die Rüge klagen.

G. Zu Frage 7:

Inwieweit ist eine Universität bei der Art der Ahndung von Plagiaten an den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden?

Soweit der vollziehenden Gewalt Handlungsspielräume zustehen, ist sie an den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG gebunden⁴³. Hat sie ein ihr eingeräumtes Ermessen bislang nach einem bestimmten Muster rechtmäßig ausgeübt, so kann sie davon ohne besondere sachliche Rechtfertigung bei einem künftigen Einzelfall nicht absehen⁴⁴.

Als Träger öffentlicher Gewalt ist eine Universität an den Gleichheitssatz gebunden. Da ihr hinsichtlich des Entzugs des Dokortitels zur Ahndung von Plagiaten in § 34 Abs. 7 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes ein Ermessen eingeräumt wird, kann aus der gleichmäßigen Ausübung dieses Ermessens eine Selbstbindung der Universität für weitere Fälle folgen.

Da der Gleichbehandlungsanspruch aus Art. 3 Absatz 1 GG jeden Träger öffentlicher Gewalt nur in dessen konkretem Zuständigkeitsbereich bindet, nicht aber auch im Verhältnis zu anderen Hoheitsträgern, ist eine Hochschule aus dem allgemeinen Gleichheitssatz jedoch nicht verpflichtet, seine Entscheidungen über die Entziehung von Doktorgraden an der Entziehungspraxis anderer Hochschulen auszurichten⁴⁵.

Unerheblich ist es auch, wenn es in der Vergangenheit an einer Hochschule bei der Anfertigung von Dissertationen zu Verstößen gegen das Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit gekommen ist, die in rechtswidriger Weise unbeanstandet geblieben sind, denn eine Gleichbehandlung im Unrecht kann nicht verlangt werden⁴⁶.

⁴³ Jarass, in: Jarras/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 16. Aufl. 2020, Art. 3 Rn. 41.

⁴⁴ Jarass, ebenda, Rn. 44.

⁴⁵ OVG Münster NJW 2019, 2875.

⁴⁶ VG Düsseldorf ZUM 2014, 602, 613.

H. Zu den Fragen 8 und 9:

Inwiefern entspricht die Entscheidung einer Universität, einen Doktorgrad – trotz Vorliegen von Plagiaten (in Form einer Überhandnahme) und Täuschungsabsicht – nicht abzuerkennen und stattdessen nur eine Rüge auszusprechen, der gängigen Rechtsprechung und herrschenden Meinung der Rechtslehre? Inwiefern ist die Entscheidung, den Dokortitel nicht zu entziehen, rechtlich zu beanstanden?

Nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 Berliner Hochschulgesetz kann ein von einer staatlichen Hochschule verliehener akademischer Grad wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist. Dies bedeutet, dass es bei einer Täuschung im Ermessen der Hochschule liegt, den Doktorgrad zu entziehen. Die Frage, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, ist gerichtlich voll überprüfbar⁴⁷. Dagegen hat die Hochschule bei der Frage, ob der akademische Grad entzogen werden soll, einen gerichtlich begrenzt überprüfbaren Ermessensspielraum.

Rechtlich zu beanstanden ist eine solche Entscheidung dann, wenn sie ermessensfehlerhaft ist.

Bei der Entscheidung über den Entzug des Titels sind einerseits die Schwere der Täuschung, also der wissenschaftlichen Pflichtenverstöße, andererseits die grundrechtsrelevanten Nachteile der Entziehung zu ermitteln, zu gewichten und gegeneinander abzuwägen⁴⁸. Die Entziehung ist indiziert, wenn die oder der Promovierte mangels Eigenständigkeit der Dissertation die Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nicht nachgewiesen hat⁴⁹.

Im Rahmen der Abwägung kann das Gewicht der wissenschaftlichen Unredlichkeit und das Ausmaß der Plagiate berücksichtigt werden⁵⁰. Darüber hinaus sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung das öffentliche Interesse am Ansehen und dem wissenschaftlichen Ruf der Hochschule sowie die beruflichen und sozialen Folgen für die oder den Promovenden zu berücksichtigen⁵¹.

⁴⁷ OVG Münster Urt. v. 24.7.2013 – 14 A 880/11, BeckRS 2013, 54182; VG Berlin, Urt. v. 08.07.2015 – 12 K 423.14, BeckRS 2015, 48625.

⁴⁸ BVerwG NVwZ 1987, 1786, 1792.

⁴⁹ BVerwG ebenda, S. 1793.

⁵⁰ VGH Mannheim, Urt. v. 19.4.2000 – 9 S 2435/99, BeckRS 2000, 21248. Nach diesem Urteil ist es nicht ermessensfehlerhaft, das Ausmaß der Plagiate im Rahmen der Abwägung als groß zu bewerten, wenn 17 Prozent der Arbeit Plagiatsstellen enthalten.

⁵¹ VGH Mannheim NVwZ-RR 2009, 285, 286f.

Vertrauensgesichtspunkte sollen bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung keine Rolle spielen dürfen, wenn das Vertrauen der oder des Promovierten wegen einer vorsätzlichen Täuschung nicht schutzwürdig ist⁵².

Dass die Entziehung den Ruf namhafter Wissenschaftler, insbesondere den der Doktormutter oder des Doktorvaters, beeinträchtigt, muss bei der Abwägung nach der Rechtsprechung des BVerwG unberücksichtigt bleiben. Es diene nicht der Pflege der Wissenschaft, durchgreifende Mängel wissenschaftlicher Arbeiten „unter dem Teppich zu halten“, weil sie namhafte Wissenschaftler – aus welchen Gründen auch immer – nicht moniert hätten⁵³.

I. Zu Frage 10:

Rechtfertigt die Abwendung eines Schadens für die Scientific Community ungeachtet möglicher dadurch herbeigeführter grundrechtsrelevanter Nachteile für den Promovenden eine Veröffentlichung des Abschlussberichts des Prüfungsausschusses für den Fall, dass das Prüfungsausschuss Plagiate und eine vorsätzliche Täuschung erkannt hat, der Doktorgrad aber nicht aberkannt wurde?

Nach § 50 Abs. 3 Berliner Hochschulgesetz werden Personalangelegenheiten, einschließlich der Berufungsangelegenheiten und der Erteilung von Lehraufträgen, sowie Entscheidungen in Prüfungssachen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an nichtöffentlichen Gremiensitzungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zwar handelt es sich bei dem Abschlussbericht des Prüfungsausschusses nicht um eine Prüfungssache im engeren Sinne, da es nicht um eine Neubewertung der Dissertation geht, sondern um den Entzug eines akademischen Grades aufgrund einer Täuschungshandlung. Anders als bei der Prüfungsentscheidung steht dem Gremium bei der Feststellung einer Täuschungshandlung auch kein Beurteilungsspielraum zu. Allerdings ist nach § 34 Abs. 8 Berliner Hochschulgesetz das Gremium, das die Entscheidung über die dem akademischen Grad zu Grunde liegenden Prüfungsleistungen trifft, auch für die Vorbereitung der Entscheidung über den Titelentzug zuständig. Auf jeden Fall tritt das Gremium zur Erstellung des Abschlussberichts in nichtöffentlichen Sitzungen zusammen;

⁵² VG Darmstadt, Beschl. v. 3.8.2010 – 7 L 898/10, BeckRS 2011, 56210.

⁵³ BVerwG NVwZ 1987, 1786, 1793.

die Teilnehmer sind damit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dem würde es im Ergebnis widersprechen, wenn der Abschlussbericht von der Hochschule veröffentlicht würde.

Eine Veröffentlichung des Abschlussberichts des Prüfungsausschusses ist damit nach der bestehenden Gesetzeslage nicht möglich. Sie könnte aber im Sinne der Fragestellung durch den Gesetzgeber geändert werden.

J. Zu Frage 11:

Welche Auskunftsrechte besitzen Abgeordnete in Bezug auf eine Einsichtnahme des Abschlussberichts im Rahmen ihres Interpellationsrechts, im Rahmen eines Antrages auf Akteneinsicht und im Rahmen eines möglichen Untersuchungsausschusses?

a) Fragerecht (Art. 45 Abs. 1 Satz 3 VvB)

Das Fragerecht der Abgeordneten wird gemäß Art. 45 Abs. 1 Satz 3 VvB durch schriftliche Anfragen und spontane Fragen ausgeübt. Dem Fragerecht entspricht eine grundsätzliche Antwortpflicht des Senats⁵⁴. Dem Senat ist hinsichtlich des Umfangs und der Art seiner Antwort ein Spielraum eingeräumt⁵⁵.

Eine Einsichtnahme in den Abschlussbericht des Gremiums zur Vorbereitung der Entscheidung über einen Entzug eines akademischen Grades kann mit dem Fragerecht nicht erreicht werden.

b) Recht auf Akteneinsicht der Abgeordneten (Art. 45 Abs. 2 S. 1 VvB)

Nach Art. 45 Abs. 2 S. 1 VvB hat jeder Abgeordnete das Recht, Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Verwaltung zu nehmen. Der Begriff der Verwaltung umfasst die gesamte unmittelbare und mittelbare Verwaltung des Landes Berlin⁵⁶ und somit auch die Berliner Hochschulen. Die Einsichtnahme darf gemäß Art. 45 Abs. 2 S. 2 VvB abgelehnt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern.

⁵⁴ VerfGH Berlin LVerfGE 26, 83, 89.

⁵⁵ VerfGH Berlin, ebenda, S. 89f.

⁵⁶ Musil/Kirchner, Das Recht der Berliner Verwaltung, 3. Aufl. 2012, Rn. 190.

Bei der Frage, ob überwiegende privaten Interessen der promovierten Person an der Geheimhaltung bestehen, die eine Akteneinsicht ausschließen, ist zu berücksichtigen, dass die Dissertation selbst mit allen überprüfbaren Plagiatsstellen aufgrund der Veröffentlichungspflicht für die Allgemeinheit zugänglich ist. Im Übrigen kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an.

Die Schwelle für eine Ablehnung ist hoch; es reicht hierfür nicht allein aus, dass personenbezogene Daten betroffen sind⁵⁷. Zu berücksichtigen ist auch, ob es sich bei der promovierten Person um eine Person des öffentlichen Lebens handelt oder um eine Person, die nicht in der Öffentlichkeit steht. Bei letzterer dürfte das Geheimhaltungsinteresse einen vergleichsweise größeren Schutz genießen.

c) Recht auf Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Neben Art. 45 Abs. 2 S. 1 VvB kann sich ein Abgeordneter hinsichtlich seines Begehrens auch auf das Informationsfreiheitsgesetz⁵⁸ (IFG) berufen⁵⁹. Nach § 3 IFG hat jeder Mensch gegenüber öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten. Zu den öffentlichen Stellen gehören nach § 2 Abs. 1 IFG auch die Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Hochschulen des Landes Berlin sind gemäß § 2 Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz Körperschaften des öffentlichen Rechts und somit vom Anwendungsbereich des IFG erfasst.

Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nach § 6 Abs. 1 IFG nicht, soweit durch die Akteneinsicht oder Aktenauskunft personenbezogene Daten veröffentlicht werden und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass überwiegend Privatinteressen verfolgt werden oder der Offenbarung schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen und das Informationsinteresse das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.

Die Akteneinsicht oder Aktenauskunft soll nach § 10 Abs. 4 IFG versagt werden, wenn sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von Behörden bezieht. Der Abschlussbericht soll die Entscheidung des Leiters oder der Leiterin der Hochschule über den Entzug des akademischen Grades vorbereiten. Er dient damit dem Willensbildungsprozess innerhalb der Hochschule.

⁵⁷ Korbmacher, in: Driehaus (Hrsg.), Verfassung von Berlin, 4. Aufl. 2020, Art. 45 Rn. 6.

⁵⁸ Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. 1999, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160).

⁵⁹ Korbmacher, in: Driehaus (Hrsg.), Verfassung von Berlin, 4. Aufl. 2020, Art. 45 Rn. 5.

Ein Recht auf Akteneinsicht nach § 3 IFG dürfte daher in der Regel ausscheiden.

d) Akteneinsicht im Rahmen eines Untersuchungsausschusses

Nach Art. 48 Abs. 3 S. 2 VvB und § 19 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz⁶⁰ haben Körperschaften des öffentlichen Rechts, also auch die Berliner Hochschulen, einem Untersuchungsausschuss auf Verlangen Akten vorzulegen, soweit nicht Gründe der Sicherheit des Bundes oder eines Landes entgegenstehen. Nach der Rechtsprechung ist eine vollständige Verweigerung der Herausgabe nur zulässig, wenn der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt ist⁶¹.

Allerdings darf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dritter Personen durch die Akteneinsicht des Untersuchungsausschusses nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden⁶². Die Bedeutung des Beweiserhebungsrechts des Parlaments für die parlamentarische Demokratie erlaubt in aller Regel dann keine Verkürzung des Aktenherausgabeanspruchs zugunsten des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, wenn der Geheimschutz sichergestellt werden kann und wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist⁶³. Eine Ausnahme hiervon gilt für solche Informationen, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist⁶⁴.

Auch hier kommt es bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit auf die Umstände des Einzelfalls an. Allerdings ist das Informationsinteresse der Allgemeinheit bei einem Untersuchungsausschuss in der Regel höher zu werten als beim Informationsanspruch eines einzelnen Abgeordneten. Zur Bestimmung des allgemeinen Informationsinteresses kommt es insbesondere auch auf die Relevanz der Akten für den Gegenstand des jeweiligen Untersuchungsausschusses an; dies kann naturgemäß nicht im Vorhinein gutachtlich eingeschätzt werden.

Eine Einsichtnahme in den Abschlussbericht des Gremiums zur Vorbereitung der Entscheidung über einen Entzug eines akademischen Grades im Rahmen eines Untersuchungsausschusses wäre nach hier vertretener Auffassung möglich, wenn sie nicht

⁶⁰ Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin (Untersuchungsausschussgesetz - UntAG) vom 13. Juli 2011 (GVBl. 2011, 330), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 04.04.2016 (GVBl. S. 150).

⁶¹ BVerfGE 67, 100, 139.

⁶² BVerfGE 124, 78, 125.

⁶³ BVerfGE 67, 100, 144.

⁶⁴ BVerfG, ebenda.

– aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls, wie ausgeführt – für die betroffene Person unzumutbar wäre.

K. Zu Frage 12: Welche Erfolgsaussicht hätte im Fall von festgestellten Plagiaten im Maße der Überhandnahme und bei Vorliegen eines Vorsatzes eine Klage des Promovenden gegen den Entzug des Doktorgrades, wenn die Universität gegen den Promovenden entschieden hätte?

Eine Klage hätte Aussicht auf Erfolg, wenn der Entzug des Dokortitels rechtswidrig war.

Hierfür kommen zum einen formelle Verfahrensfehler in Frage (z. B. fehlende Zuständigkeit, wenn nicht der Leiter oder die Leiterin der Hochschule die Entscheidung auf Vorschlag des Gremiums, das für die Entscheidung über die dem akademischen Grad zu Grunde liegenden Prüfungsleistungen zuständig ist, getroffen hat, vgl. § 34 Abs. 8 Berliner Hochschulgesetz).

Zum anderen wäre bei Vorliegen der materiellen Tatbestandsvoraussetzung des § 34 Abs. 7 Berliner Hochschulgesetz, nämlich dass der akademische Grad durch Täuschung erworben wurde, ein Entzug des Titels dennoch rechtswidrig, wenn die Entscheidung darüber ermessensfehlerhaft getroffen worden ist. Zu den bei dieser Ermessensentscheidung zu berücksichtigenden Aspekten siehe die Ausführungen oben unter H.

III. Gesamtergebnis

Zu Frage 1:

Die Frage, wann die Anzahl der Plagiatsstellen und deren Anteil an der Arbeit angesichts des Gesamtumfangs „überhandnehmen“, konkretisiert das BVerwG nicht. Nach Ansicht des VG Münster ist dies jedenfalls dann der Fall, wenn auf „fast der Hälfte“ oder „ungefähr der Hälfte“ der Seiten der Arbeit Plagiate zu finden sind.

Das BVerwG hat die Feststellung des OVG Münster, es liege eine Täuschung vor, wenn auf 40 Prozent der Seiten einer Dissertation Plagiatsstellen zu finden seien, rechtlich nicht

beanstandet. Der VGH Mannheim sieht bei Plagiatsstellen, die 17 Prozent einer Dissertation ausmachen, den Täuschungstatbestand als erfüllt an.

Zu Frage 2:

Gibt es bei einer Dissertation nur „relativ wenige“ Plagiatsstellen und genügt die restliche Arbeit den inhaltlichen Anforderungen an eine beachtliche wissenschaftliche Leistung, so liegt nach den Auffassung des BVerwG insgesamt keine Täuschung vor.

Anders liegt es, wenn bereits aufgrund des quantitativen Anteils der Plagiatsstellen eine Täuschung vorliegt (vgl. die Antwort zu Frage 1). In diesem Fall kann auch der restliche Teil der Arbeit das Vorliegen eines Täuschungstatbestands nicht mehr ungeschehen machen.

Zu Frage 3:

§ 34 Abs. 7 Nr. 1 Berliner Hochschulgesetz stellt keine Rechtsgrundlage für die Erteilung einer „Rüge“ dar.

Andere Vorschriften im Berlinern Hochschulgesetz oder in den Promotionsordnungen der Berliner Hochschulen, die als Ermächtigungsgrundlage für eine Rüge in Betracht kämen, sind nicht ersichtlich.

Zu den Fragen 4 und 5:

Mit der Erteilung einer Rüge wegen Fehlverhaltens bei der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit wird in einer Einzelfallentscheidung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts eine Missbilligung gegenüber der Verfasserin oder dem Verfasser über Teilaspekte ihrer oder seiner wissenschaftlichen Arbeit ausgesprochen; daher handelt es sich bei der Rüge um einen Verwaltungsakt.

Weil mit der Rüge ein Unwerturteil über die wissenschaftliche Leistung verbunden ist, das geeignet ist, die wissenschaftliche Reputation der Verfasserin oder des Verfassers zu beschädigen, stellt die Rüge auch einen belastenden Verwaltungsakt dar.

Zu Frage 6:

Dass ein Dritter dadurch in seinem Recht verletzt werden könnte, dass einer anderen Person aufgrund einer Täuschungshandlung beim Erstellen einer Dissertation der akademische Grad entzogen wird bzw. dass eine Rüge ausgesprochen wird, ist nicht ersichtlich. Ein Dritter kann daher nicht gegen die Entscheidung des Entzuges eines akademischen Grades bzw. die Rüge klagen.

Zu Frage 7:

Aus der Ausübung des Ermessens hinsichtlich des Entzugs des Dokortitels zur Ahndung von Plagiaten kann eine Selbstbindung der Universität für weitere Fälle folgen.

Unerheblich ist es dabei, wenn es in der Vergangenheit an einer Hochschule bei der Anfertigung von Dissertationen zu Verstößen gegen das Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit gekommen ist, die in rechtswidriger Weise unbeanstandet geblieben sind, denn eine Gleichbehandlung im Unrecht kann nicht verlangt werden.

Zu den Fragen 8 und 9:

Die Frage, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, ist gerichtlich voll überprüfbar. Dagegen hat die Hochschule bei der Frage, ob der akademische Grad entzogen werden soll, einen gerichtlich nur begrenzt überprüfbaren Ermessensspielraum. Rechtlich zu beanstanden ist eine solche Entscheidung dann, wenn sie ermessensfehlerhaft ist.

Bei der Entscheidung über den Entzug des Titels sind einerseits die Schwere der Täuschung, also der wissenschaftlichen Pflichtenverstöße, andererseits die grundrechtsrelevanten Nachteile der Entziehung zu ermitteln, zu gewichten und gegeneinander abzuwägen. Die Entziehung ist indiziert, wenn die oder der Promovierte mangels Eigenständigkeit der Dissertation die Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nicht nachgewiesen hat. Im Rahmen der Abwägung kann das Gewicht der wissenschaftlichen Unredlichkeit und das Ausmaß der Plagiate berücksichtigt werden .

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind des Weiteren das öffentliche Interesse am Ansehen und dem wissenschaftlichen Ruf der Hochschule sowie die beruflichen und sozialen Folgen für die oder den Promovenden zu berücksichtigen .

Vertrauensschutzgesichtspunkte dürfen bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung keine Rolle spielen, wenn das Vertrauen der oder des Promovierten wegen einer vorsätzlichen Täuschung nicht schutzwürdig ist.

Zu Frage 10:

Nach § 50 Abs. 3 des Berliner Hochschulgesetzes werden Personalangelegenheiten, einschließlich der Berufungsangelegenheiten und der Erteilung von Lehraufträgen, sowie Entscheidungen in Prüfungssachen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an nichtöffentlichen Gremiensitzungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Gremium zur Erstellung des Abschlussberichts tritt in nichtöffentlichen Sitzungen zusammen; die Teilnehmer sind damit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dem würde es im Ergebnis widersprechen, wenn der Abschlussbericht von der Hochschule veröffentlicht würde. Eine Veröffentlichung des Abschlussberichts des Prüfungsausschusses ist damit nach der bisherigen Rechtslage nicht möglich.

Zu Frage 11:

Eine Einsichtnahme in den Abschlussbericht des Ausschusses zur Vorbereitung der Entscheidung über einen Entzug eines akademischen Grades kann mit dem Fragerecht der einzelnen Abgeordneten aus Art. 45 Abs. 1 Satz 3 VvB nicht erreicht werden.

Nach Art. 45 Abs. 2 S. 1 VvB hat jeder Abgeordnete das Recht, Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Verwaltung zu nehmen. Die Einsichtnahme darf gemäß Art. 45 Abs. 2 S. 2 VvB abgelehnt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern. Bei der Frage, ob überwiegende privaten Interessen der promovierten Person an der Geheimhaltung bestehen, die eine Akteneinsicht ausschließen, kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Dabei ist zu berücksichtigen, ob es sich bei der promovierten Person um eine Person des öffentlichen Lebens handelt oder um eine Person, die nicht in der Öffentlichkeit steht. Bei letzterer dürfte das Geheimhaltungsinteresse einen vergleichsweise größeren Schutz genießen.

Neben Art. 45 Abs. 2 S. 1 VvB kann sich ein Abgeordneter hinsichtlich seines Begehrens auf Akteneinsicht auch auf § 3 Informationsfreiheitsgesetz berufen. Ein Recht auf Akteneinsicht nach § 3 IFG dürfte aber in der Regel ausscheiden, da der Abschlussbericht die Entscheidung des Leiters oder der Leiterin der Hochschule über den Entzug des akademischen Grades vorbereiten soll und damit dem Willensbildungsprozess innerhalb der Hochschule dient.

Eine Einsichtnahme in den Abschlussbericht des Gremiums zur Vorbereitung der Entscheidung über einen Entzug eines akademischen Grades im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses wäre grundsätzlich möglich. Anders könnte es nur im Ausnahmefall und nur dann liegen, wenn die Einsichtnahme aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für die betroffene promovierte Person unzumutbar wäre.

Zu Frage 12:

Eine Klage gegen den Entzug des Dokortitels hätte Aussicht auf Erfolg, wenn der Entzug rechtswidrig gewesen ist.

Hierbei kommen zum einen formelle Verfahrensfehler in Frage, z. B. bei Abweichung von der Zuständigkeit des Leiters oder der Leiterin der Hochschule und Entscheidung auf Vorschlag des Gremiums, das für die Entscheidung über die dem akademischen Grad zu Grunde liegenden Prüfungsleistungen zuständig ist, gemäß § 34 Abs. 8 Berliner Hochschulgesetz.

Zum anderen wäre bei Vorliegen der materiellen Tatbestandsvoraussetzung des § 34 Abs. 7 Berliner Hochschulgesetz, nämlich dass der akademische Grad durch Täuschung erworben wurde, ein Entzug des Titels dennoch rechtswidrig, wenn die Entscheidung darüber ermessensfehlerhaft getroffen wurde.
